



***Wir beraten persönlich.***

***Enrico Klar***

***Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSfV e.V.)***

**eureos-Newsletter**

II. Quartal 2022





# ***Editorial***

Liebe Leserin, lieber Leser,

pünktlich zum Start in den Frühling halten Sie heute unseren Printnewsletter für das zweite Quartal 2022 in den Händen. Wie gewohnt informieren wir Sie über wichtige Urteile und Beschlüsse in den Themengebieten Recht, Steuern, Corporate Finance und Wirtschaftsprüfung. Außerdem geben wir einen Ausblick auf unsere kommenden Veranstaltungen - endlich wieder in Präsenz - und informieren Sie über aktuelle Entwicklungen in der eureos-Welt.

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Genießen Sie den Frühling!

Herzlichst



Ihr Enrico Klar

---

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter [www.eureos.de/newsletter-center](http://www.eureos.de/newsletter-center).



# Inhalt

---

## **04 Branchennews**

- 04 Überbrückungshilfe IV - Veröffentlichung der FAQ sowie Freischaltung der Antragsstellung
- 05 Arbeitsunfall im Homeoffice - und nun?
- 06 E-Commerce: Weitreichende Änderungen im BGB ab 1. Januar 2022
- 07 Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 - kein Ordnungsgeldverfahren
- 07 BMF-Einführungsschreiben zur Anwendung der Konsignationslagervereinfachungsregel nach § 6b UStG
- 08 Verlängerung vereinfachter Vergabeverfahren gilt nun bis Ende 2022
- 09 EU-Kommission einigt sich auf Neuregelungen für Mehrwertsteuersätze
- 10 BFH zu Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft
- 12 Neugestaltung der Intrastat-Meldungen zum 1. Januar 2022
- 12 Pauenschlag: Organkreis (Mehrwertsteuergruppe), nicht Organträger als Steuerpflichtiger? - Schlussanträge zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
- 13 Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen um das zweite Quartal 2022
- 14 Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 1/19 - Beschluss vom 3. November 2021 - Keine Beitragserhebung zeitlich lange nach dem Entstehen einer Vorteilslage
- 16 Schöne neue Welt: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Kryptowährungen
- 16 BGH: Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nach dem Willen des Gläubigerausschusses
- 17 Bundesfinanzministerium will Steuerzins an Basiszins der Bundesbank koppeln

## **18 eureos-News**

- 18 Ines Kanitz ist ständige Mitarbeiterin des Tourismusmagazins SRTour
- 18 Kunstausstellung „Mind the artist“ in der eureos-Niederlassung in Erfurt eröffnet
- 20 Geballte eureos-Expertise für die Hochschule Magdeburg-Stendal
- 20 eureos corporate finance gmbh wächst weiter und baut Fachexpertise aus
- 21 Steuerberaterzuwachs bei eureos
- 22 Wir trauern um Dagmar Stabernack

---

## **24 Veranstaltungen**

- 24 Aktuelle Veranstaltungen
- 25 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)



## Überbrückungshilfe IV – Veröffentlichung der FAQ sowie Freischaltung der Antragsstellung

Die Bundesregierung hat am 7. Januar 2022 die FAQ für die Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 veröffentlicht sowie gleichzeitig die Beantragung der Überbrückungshilfe IV im Onlineportal des BMWi freigeschaltet. Wir haben die wichtigsten Fördervoraussetzungen und -bedingungen für Sie zusammengefasst.



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@euroeos.de



**Annegret Fehlisch**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 15312  
a.fehlisch@euroeos.de

### Ankündigung der Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV kann ab sofort für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge ist der 30. April 2022, Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Bei der Erstantragstellung bis zum 31. März 2022 werden Abschlagszahlungen von bis zu 50 Prozent der Antragssumme bzw. bis max. EUR 100.000,00 für einen Fördermonat ausgezahlt.

Die Bedingungen der Antragsberechtigung wurden, wie in der Pressemitteilung der Bundesregierung angekündigt, im Vergleich zur Überbrückungshilfe III und III Plus weitgehend beibehalten. Alle Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent in den Fördermonaten Januar bis März 2022 gegenüber den Vergleichsmonaten 2019 erlitten haben, weniger als 750 Millionen Euro Umsatz in 2020 erzielt haben oder von den Schließungsanordnungen des Bundes/ der Ländern betroffen waren sowie zum 29. Februar 2020 oder zum 31. Dezember 2021 mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt hatten, sind antragsberechtigt.

Die Unterstützung ist weiterhin in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzeinbruches gestaffelt. Jedoch wurde der Höchstfördersatz bei einem Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent von 100 auf 90 Prozent reduziert. Die monatliche Höchstgrenze (auch für verbundene Unternehmen) beträgt weiterhin

EUR 10 Mio. je Monat und ist insgesamt auf maximal EUR 54,5 Mio. (inkl. der bereits erhaltenen Förderungen) begrenzt.

Die Gewährung der Überbrückungshilfe IV erfolgt auf Grundlage der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Dabei wird den antragstellenden Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die Antragstellung erfolgt. Die Überbrückungshilfe IV kann nach heutigem Stand der Verlautbarungen des BMWi im Rahmen der folgenden, zum 1. Januar 2022 erhöhten Beihilfegrenzen und deren Förderrahmen beansprucht werden:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ggf. kumuliert mit De-minimis-Verordnung bis zu EUR 2,5 Mio.
- Bundesregelung Fixkosten 2020 bis zu EUR 12 Mio. – hier ist eine Verlustrechnung der ungedeckten Fixkosten erforderlich
- Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich, COVID-19 bis zu EUR 40 Mio. – hier ist eine Schadensberechnung ggü. den Vorkrisenergebnissen erforderlich
- Kumulierung der Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Fixkostenhilfe und Bundesregelung Schadensausgleich bis zu EUR 54,5 Mio. Dafür müssen jedoch die Voraussetzungen der unterschiedlichen Beihilferegime erfüllt werden.

Die Schlussabrechnung muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 erfolgen.

### Abweichungen zur Überbrückungshilfe III Plus

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV umfasst die bisher bekannten förderfähigen Kostenpositionen der Überbrückungshilfe III Plus. Dazu gehören u. a. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Abschreibungen, Lizenzgebühren, Versicherungen, der Pauschalbetrag für Personalaufwendungen sowie die Kosten des prüfenden Dritten. Darüber hinaus werden für die besonders betroffenen Branchen (Reisebranche, Veranstaltungs- und Kulturbranche, stationäre Einzelhandel sowie Pyrotechnikbranche) die Sonderregelungen aus der Überbrückungshilfe III Plus weitergeführt.

Jedoch wurden auch folgende Neuerungen eingeführt:

- Bauliche Maßnahmen und andere Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (bisher die 14 des FAQ Punktes 2.4) sind nicht mehr förderfähig.
- Investitionen in Digitalisierung (bisher die Ziffer 17 des FAQ-Punktes 2.4) sind nicht mehr förderfähig.

- Die Marketing- und Werbungskosten können max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019 abzgl. des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens angesetzt werden.
- Für den Eigenkapitalzuschuss (30 Prozent der Summe der Fixkostenpositionen 1. - 11.) qualifizieren sich besonders betroffene Unternehmen, die im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent ggü. den Vergleichsmonaten aus 2019 aufweisen.



Die vollständigen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie hier.

## Arbeitsunfall im Homeoffice – und nun?

*In vielen Unternehmen hat das Thema Homeoffice spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie erheblich an Bedeutung gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass auch nach dem Ende der Corona-Pandemie viele Arbeitnehmer/innen aus dem Homeoffice heraus tätig sein werden. Neben vielen Fragen zu den Themen Organisation, Datenschutz etc. ist die Frage nach dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht weniger von Bedeutung. In einer aktuellen Entscheidung hat sich das Bundessozialgericht (erneut) mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen ein Unfall im Homeoffice unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.*



### **Franziska Häcker**

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
+49 (0) 391 5628 6917  
f.haecker@eureos.de



### **Nicole Jochheim**

Senior Associate, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht  
+49 (0) 341 9999 2128  
n.jochheim@eureos.de



### **Steffen Köppe**

Senior Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 391 5628 6918  
s.koepp@eureos.de

Bundessozialgericht, Urteil vom 8. Dezember 2021, B 2 U 4/21 R

## Erweiterter Unfallversicherungsschutz durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Vor dem Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes galt bereits, dass Beschäftigte im Homeoffice in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Versichert sind grundsätzlich die Arbeitstätigkeit und sog. Betriebswege, z. B. der Weg zum Arbeitsplatz. Im Homeoffice nicht versichert waren hingegen Wege in die Küche (z. B., um sich ein Getränk zu holen), der Gang zur Toilette oder Unfälle, die sich auf dem Hin- oder Rückweg zur/von der Kita ins Homeoffice ereigneten, da diese nach bisheriger Rechtslage vielmehr eigenwirtschaftlichen und nicht betrieblichen Interessen dienten. Die Abgrenzung war mitunter schwierig.

Mit Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes am 18. Juni 2021 änderte sich dies. Arbeitnehmer sind zukünftig im selben Umfang versichert, wie dies bei Ausübung der Tätigkeit im Betrieb der Fall ist (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII). Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Beschäftigte nun auch auf Wegen zur Nahrungsaufnahme und zur Toilette versichert. Ausdrücklicher Versicherungsschutz besteht zudem dann, wenn das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zu einer externen Betreuung gebracht wird. Auf dem Hin- und Rückweg besteht folglich Versicherungsschutz. Dies ist sehr zu begrüßen.

## Urteil des Bundessozialgerichts

In dem der Entscheidung aus Dezember 2021 zugrunde liegenden Sachverhalt erkannte das Bundessozialgericht einen Arbeitsunfall an. Der im Homeoffice tätige Beschäftigte stürzte auf dem Weg in sein Homeoffice-Büro eine Wendeltreppe hinab. Die Richter sehen hierin einen versicherten Betriebsweg. Der Weg diente allein der Tätigkeitsaufnahme und somit dem Interesse des Arbeitgebers.

Zu erwähnen ist, dass der hier zu entscheidende Fall – im Vergleich zu zahlreichen anderen Fällen – relativ eindeutig war. Auch ohne die Gesetzesänderung wäre dieser nicht anders zu beurteilen gewesen. Bereits im Jahr 2018 urteilten die Richter in einem ähnlichen Fall, dass ein Treppensturz auf dem direkten Weg ins Homeoffice zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im konkreten Einzelfall einen Arbeitsunfall darstellen kann.

## Anmerkung

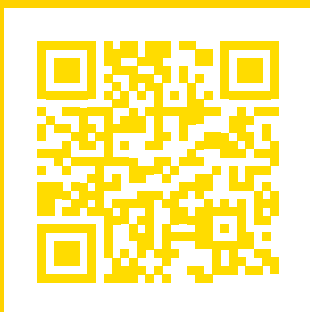
Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Homeoffice ist die Gesetzesänderung zu begrüßen. Beschäftigten im Homeoffice kommt ein erweiterter Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zugute. Dies ist auch sachgerecht, da diese Beschäftigten nicht schlechter stehen sollen als jene im Betrieb. Durch die Gesetzesänderung wird der lückenhafte Versicherungsschutz den heutigen Arbeitsbedingungen angepasst.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Unfall im Homeoffice per se einen Arbeitsunfall darstellt. Es kommt stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

## Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:  
[www.euros.de/newsletter-center](http://www.euros.de/newsletter-center)



## E-Commerce: Weitreichende Änderungen im BGB ab 1. Januar 2022

Zwei Richtlinien, die Warenkauf- und die Digitale-Inhalte Richtlinie, bilden die Grundlage für erhebliche Änderungen im BGB, die zum 1. Januar 2022 wirksam werden. Die Umsetzung der Richtlinien wird als größte und bedeutendste Änderung des BGB seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 bezeichnet.



**Anne Schramm**  
Partnerin, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für IT-Recht  
+49 (0) 351 81651 0  
anne.schramm@kanzlei.de



**Stefan Ansgar Strewe**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
IT-Recht, Verfassungsrichter  
+49 (0) 51 81651 0  
stefan.strewe@kanzlei.de

### Beispiele für wesentliche Änderungen im Kaufrecht

Änderungen im Kaufrecht betreffen beispielsweise

- den Abschied vom Vorrang des sog. subjektiven Mangelbegriffs und eine Neudefinition der Mangelfreiheit, dies betrifft sowohl den B2B- wie auch den B2C-Bereich;
- die Einführung besonderer Pflichten beim Verkauf von Waren mit digitalen Elementen beim Verbrauchsgüterkauf, namentlich eine Updateverpflichtung (nur B2C);
- die Verlängerung der Beweislast von einem halben auf ein Jahr (B2C);
- einige kleinere Änderungen im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit der Ware und die Verjährung sowie ebenfalls kleinere Änderungen bei den Vorschriften über Garantien (B2B und B2C);
- Fragen des Rückgriffs des Verkäufers in der Lieferkette (B2B);
- den weitestgehenden Ausschluss der Regeln des Kaufvertrags beim isolierten Softwareerwerb im Rahmen von Verbrauchsgüterkaufverträgen (B2C).

### Neue Regelungen für den Erwerb von digitalen Produkten

Für Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (sogenannte „digitale Produkte“) wurde ein neues vertragliches Leitbild geschaffen.



So hat der Gesetzgeber beginnend mit § 327 BGB zahlreiche neue Vorschriften ins BGB aufgenommen, die insbesondere Einfluss auf Verbraucherverträge haben.

## Neue Bußgeldvorschriften ab 28. Mai 2022

Nach neuer ab 28. Mai 2022 geltender Rechtslage können auch Bußgelder verhängt werden, sofern Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen verletzt werden. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, denn bisher wurden Verstöße insbesondere über Abmahnungen von Wettbewerbern und Verbraucherschutzverbänden sanktioniert. Die Höhe legt Art. 246e § 2 Absatz 1 EGBGB zunächst mit einem Sockelbetrag von EUR 50.000,00 fest, bis zu dem eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Gegenüber Unternehmern mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 1.250.000,00 können jedoch abweichend davon Geldbußen bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden.

Wir empfehlen dringend, sich mit den maßgeblichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere den relevanten Verbraucherschutzvorschriften, vertraut zu machen und deren Einhaltung in bestehende Compliance-Systeme zu integrieren. Auch sollten vor allem Unternehmer, die Waren bzw. digitale Produkte an Verbraucher vertreiben, dringend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Musterverträge auf den Prüfstand stellen.

## Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 - kein Ordnungsgeldverfahren

*Kaufleute und Handelsgesellschaften sind zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Insbesondere Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen beim Bundesanzeiger auf elektronischem Weg offenzulegen. Bei Fristversäumnis oder sofern die Offenlegung nicht vollständig erfolgt, droht ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz (Bfj).*



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@euroeos.de



**Annegret Fehlich**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 15312  
a.fehlich@euroeos.de

Gleichzeitig ist die vierte Welle der Corona-Pandemie bereits im vollen Gange, sodass Pflichten zur Offenlegung gegebenenfalls nicht rechtzeitig erfüllt werden können. Aus steuerlicher Sicht wurden daher bereits die bestehenden Maßnahmen verlängert. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Newsbeitrag vom 12. Dezember 2021.

Das Bfj hat sich nun zur Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 geäußert. Demnach wird das Bfj in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz zur Berücksichtigung der Belange der Beteiligten im Rahmen der andauernden COVID-19-Pandemie gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet, vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine faktische Fristverlängerung handelt; die gesetzliche Frist bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, etwa der Kapitalmarktorientierung des Unternehmens oder ob das Ordnungsgeld gegenüber der Gesellschaft oder einem Vertretungsorgan angedroht wird. Im Normalfall (Androhung des Ordnungsgeldes gegenüber einer nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaft) beträgt das Ordnungsgeld mindestens EUR 2.500,00 und höchstens EUR 25.000,00.

## BMF-Einführungsschreiben zur Anwendung der Konsignationslagervereinfachungsregel nach § 6b UStG

*Im Rahmen der sog. Quick Fixes ist mit Wirkung ab 1. Januar 2020 ein § 6b UStG mit dem Ziel eingeführt worden, bestimmte Konsignationslagerfälle in der EU zu vereinfachen. Mit seinem Einführungsschreiben zum § 6b UStG vom 10. Dezember 2021 erläutert das BMF, wie § 6b UStG aus Sicht der Verwaltung auszulegen ist und passt den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend an.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Dr. Kerstin Desens**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@euroeos.de



Das Schreiben des BMF vom 10. Dezember 2021 finden Sie hier.

### 1. Regelungsinhalt von § 6b UStG in Kürze

Bei einem Konsignationslagerfall wird die Ware aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, die Verfügungsmacht geht aber noch nicht im Zusammenhang mit dem Warentransport auf den Käufer über.

Die Ware lagert vielmehr „bloß“ bei dem Kunden in dem anderen Mitgliedstaat und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. für den Weiterverkauf, Verwendung als Ersatzteil oder zur weiteren Bearbeitung) entnommen. Erst bei Entnahme soll umsatzsteuerlich die Verfügungsmacht verschafft werden.

Unter Einhaltung enger Voraussetzungen sind diese Lieferungen nunmehr einheitlich erst im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager im Abgangsmittgliedstaat als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und im Bestimmungsmittgliedstaat als innergemeinschaftlicher Erwerb zu behandeln. Damit entfällt eine Registrierungspflicht des Lieferers im Bestimmungsmittgliedstaat (siehe auch unsere Newsbeiträge vom 3. Februar 2020 und vom 14. Mai 2019). Problematisch ist jedoch, dass der intendierte Vereinfachungseffekt nur eintritt, wenn die zahlreichen in § 6b UStG normierten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vereinbarung: Verschaffen der Verfügungsmacht erst nach Transportende
- Lieferer ohne Sitz/Geschäftsleitung/Betriebsstätte im Bestimmungsmittgliedstaat
- Erwerber verwendet gegenüber Lieferer bis Transportbeginn USt-IdNr. des Bestimmungs-/Lagerstaats
- gesonderte Aufzeichnung des Warentransports in den Bestimmungsmittgliedstaat durch Lieferer, § 22 Abs. 4f UStG („Lager-Register“)
- rechtzeitige, richtige, vollständige Abgabe der zusammenfassenden Meldung durch Lieferer bei Warentransporten über Konsignationslager
- Lieferung an Erwerber binnen 12 Monaten nach Transportende.

## 2. Keine Anwendung des § 6b UStG durch (bewusstes) Nichterfüllen der Voraussetzungen

Erfreulicherweise stellt die Finanzverwaltung ausdrücklich klar, dass durch die (bewusste) Nichterfüllung einer der Voraussetzungen in § 6b Abs. 1 und Abs. 5 innerhalb der 12-Monatsfrist nach Transportende der liefernde Unternehmer erreichen kann, dass die Vereinfachungsregelung nicht zur Anwendung kommt. Da die Regelung gegenstandsbezogen ist, führe der Verstoß gegen die Voraussetzungen bei einem Gegenstand nicht automatisch auch zum Ausschluss der Regelung bei anderen Gegenständen. Somit besteht für Unternehmer faktisch ein Wahlrecht für oder gegen die Anwendung der neuen Konsignationslagerregelung.

Konsequenz bei Nichterfüllen der Voraussetzungen: Der Gegenstand gilt dann als innergemeinschaftlich verbracht. Dies bedeutet, dass der Unternehmer im Ausgangsmittgliedstaat eine fiktive Lieferung nach § 3 Abs. 1a UStG (an sich selbst) und im Bestimmungsmittgliedstaat einen fiktiven innergemeinschaftlichen Erwerb (von sich selbst) nach § 1a Abs. 2 UStG anmelden muss. Dies setzt dann – wenn das Bestimmungsland nicht die Anmeldung über einen Fiskalvertreter ermöglicht – eine Registrierung im Bestimmungsmittgliedstaat voraus.

Ursprünglich war unklar, ob der Lieferer für das innergemeinschaftliche Verbringen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen

kann. Denn grundsätzlich setzt die Steuerfreiheit eine USt-IdNr. des Unternehmers aus dem Bestimmungsmittgliedstaat voraus. Der Unternehmer, der vom Vorliegen der Vereinfachungsregelung ausgegangen war, wird in der Regel jedoch nicht über eine USt-IdNr. in dem Bestimmungsmittgliedstaat verfügen. Hier hat die Finanzverwaltung (Abschn. 6b.1 Abs. 17 Beispiel Satz 5 UStAE) dazu (im Beispiel) geregelt, dass bei einer unverzüglichen Registrierung und Beantragung einer USt-IdNr. im Bestimmungsmittgliedstaat auch dieses innergemeinschaftliche Verbringen – unter den weiteren Voraussetzungen – steuerfrei ist.

## 3. Fazit

Die Finanzverwaltung nimmt nach fast zwei Jahren umfassend zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Konsignationslagerregelung des § 6b UStG Stellung. Darüber hinaus werden noch territoriale Feststellungen aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) mit aufgenommen.

Inhaltlich geht das BMF nur in wenigen Punkten über die gesetzlich allgemein gehaltenen Vorgaben hinaus. Hier ist etwa die Bagatellgrenze zu „kleinen Verlusten“ in Höhe von 5 % zu beachten, die – bei Schwund, Verderb o. ä. Verlusten – nicht zu einem Verstoß gegen die „Vereinfachungsregelung“ führen sollen.

So streitbar die (Vereinfachungs-)Regelung auch sein mag, so ist aus unternehmerischer Sicht immerhin zu begrüßen, dass es ein faktisches Wahlrecht für oder gegen die Anwendung der Konsignationslagerregelung gibt.

## Verlängerung vereinfachter Vergabeverfahren gilt nun bis Ende 2022

*In Sachsen-Anhalt gelten auch weiterhin Erleichterungen bei der Beauftragung von Unternehmen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Lage verlängert das Wirtschaftsministerium die seit Mai 2020 (Verfahrenserleichterungen im Vergaberecht in Sachsen-Anhalt bis zunächst Ende 2020) geltenden Verfahrenserleichterungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe.*



**Lars Mörchen**  
Senior Associate, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Vergaberecht  
+49 (0) 391 5628 6912  
l.moerchen@eureos.de

Wirtschaftsminister Sven Schulze sagte:

„In enger Abstimmung mit gewerblichen Kammern sowie Bau- und Wirtschaftsverbänden haben wir uns entschieden, die Erleichterungen für öffentliche Vergabeverfahren ein weiteres Jahr zu verlängern. Gerade mit Blick auf die wieder verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie braucht die heimische

Wirtschaft kräftige Unterstützung. Ein Baustein dafür sind die coronabedingten Lockerungen des Landes-Vergabegesetzes, die weiterhin vereinfachte Verfahren ermöglichen aber zugleich Transparenz und Wettbewerb erhalten.“

Bei Leistungen wie etwa der Beschaffung von Computern, Möbeln oder Fahrzeugen (VOL/A) sind bis zum höchstmöglichen durch EU-Recht zulässigen Auftragswert von EUR 215.000,00 beschränkte Ausschreibungen (vor Mitte Mai 2020: bis EUR 50.000,00) und freihändige Vergaben (EUR 25.000,00) möglich. Bei Bauleistungen (VOB/A) sind bis zum höchstmöglichen durch EU-Recht zulässigen Auftragswert von EUR 5,382 Millionen beschränkte Ausschreibungen (je nach Gewerk zwischen EUR 50.000,00 und EUR 150.000,00) sowie bis zu einem Auftragswert von EUR 2,5 Millionen freihändige Vergaben möglich.

Bei der beschränkten Ausschreibung werden mehrere Unternehmen, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt ist, durch den Auftraggeber zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Bei der freihändigen Vergabe werden Vertragsverhandlungen mit einem (VOB/A) oder wenigen (VOL/A) frei ausgewählten Unternehmen aufgenommen, von denen bekannt ist, dass sie die Aufträge erfüllen können.

Zur Deckung kurzfristiger Bedarfe sieht die neue Verordnung eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktkäufe von Liefer- und Dienstleistungen auf EUR 5.000,00 sowie von Bauleistungen auf EUR 10.000,00 vor. Diese lagen vor der Pandemie für Liefer- und Dienstleistungen bei EUR 500,00 und für Bauleistungen bei EUR 3.000,00 (seit Mai 2020 bei EUR 5.000,00).



Die Pressemitteilung finden Sie hier.

## EU-Kommission einigt sich auf Neu- regelungen für Mehrwertsteuersätze

*Am 7. Dezember 2021 haben die EU-Finanzminister beschlossen, die derzeit geltenden Vorschriften der Mehrwertsteuer zu aktualisieren. Die abschließende Einigung steht jedoch noch aus.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de



**Dr. Kerstin Desens**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@eureos.de

### 1. Hintergrund

Die derzeit geltenden Vorschriften für die auf Waren und Dienstleistungen erhobene Mehrwertsteuer existieren bereits seit nahezu dreißig Jahren, sodass eine Aktualisierung der Vorschriften dringend notwendig war. Aus diesem Grund haben die EU-Finanzminister am 7. Dezember 2021 eine Aktualisierung und Modernisierung für Mehrwertsteuersätze beschlossen. Bereits im Jahr 2018 gab es eine Reform der Mehrwertsteuersätze. Die Neuregelungen sollen sicherstellen, dass die EU-Vorschriften zur Mehrwertsteuer mit den gemeinsamen politischen Prioritäten der EU übereinstimmen.

### 2. Geplante Änderungen

Die erste Änderung der Vorschriften sieht eine Aktualisierung des Verzeichnisses der Gegenstände und Dienstleistungen vor, die in den Mitgliedstaaten ermäßigt besteuert werden können. Außerdem werden nunmehr Gegenstände und Dienstleistungen, die dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen, umweltfreundlich sind und den digitalen Wandel unterstützen, mit aufgeführt.

Weiterhin ist vorgesehen, dass bis zum Jahr 2030 die Möglichkeit der Mitgliedstaaten aufgehoben werden soll, ermäßigte Steuersätze und -befreiungen auf Gegenstände und Dienstleistungen anzuwenden, die sich als umweltschädlich für die Klimaschutzziele der EU erweisen.

Um die Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, sollen Ausnahmeregelungen und Befreiungen für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen, die derzeit aus historischen Gründen in bestimmten Mitgliedstaaten gelten, von der Mehrwertsteuer in Zukunft von allen Ländern angewendet werden können.

Bezweckt wird jedoch auch, dass bis 2023 alle Ausnahmeregelungen abgeschafft werden sollen, welche nicht durch Gemeinwohlziele gerechtfertigt sind.

### 3. Ausblick

Eine endgültige Einigung über die vorgebrachten Vorschriften steht noch aus. Mit dieser ist bis spätestens März 2022 zu rechnen. Nachdem die aktualisierten Vorschriften durch die Mitgliedstaaten angenommen wurden, treten diese 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und entfalten ab diesem Zeitpunkt Rechtskraft für die Mitgliedstaaten.

## BFH zu Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich wieder einmal zum Thema Betriebsaufspaltung geäußert und mit Urteil vom 16. September 2021 (Az. IV R 7/18) seine bisher gefestigte Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft geändert.



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Enrico Klar**  
Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@euroeos.de

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Unternehmen (Besitzunternehmen) eine (funktional) wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sogenannte sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (sogenannte personelle Verflechtung). Das oben genannte Urteil bezieht sich insbesondere auf die personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen.

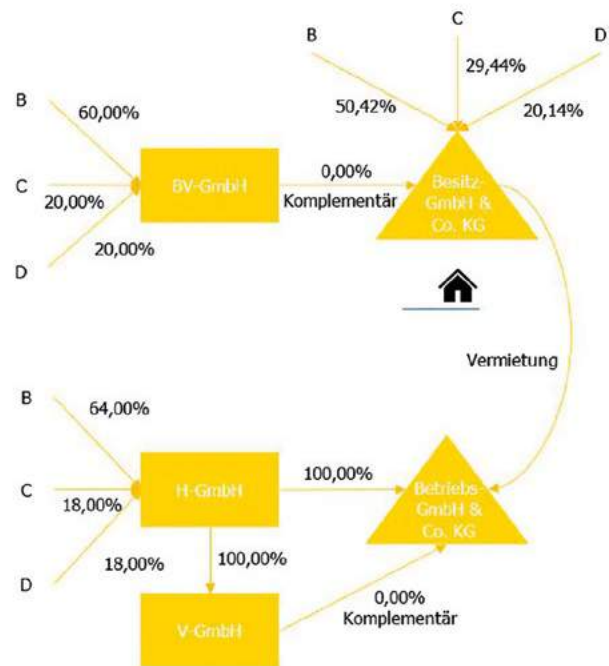
Dabei gibt der BFH seine bisherige Rechtsauffassung auf und bejaht eine personelle Verflechtung auch dann, wenn der einheitlich geschäftliche Betätigungswille im Betriebsunternehmen in Gestalt einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG über die mittelbare Beteiligung an der nicht am Kapital der Betriebs-KG beteiligten Komplementär-GmbH ausgeübt werden kann. Eine erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG kommt daher in diesen Fällen nicht in Betracht.

### Sachverhalt und Vorverfahren:

Klägerin und Revisionsbeklagte war eine GmbH & Co. KG (Besitzunternehmen), die eine Produktionshalle und diverse Räumlichkeiten an eine weitere GmbH & Co. KG (Betriebsunternehmen) vermietete. Kommanditisten des Besitzunternehmens waren B zu 50,42 %, C zu 29,44 % und D zu 20,14 %. Komplementärin war die BV-GmbH, an welcher B zu 60,00 % sowie C und D zu je 20,00 % beteiligt waren. Gesellschafter (Kommanditist) der Betriebs-KG war

die H-GmbH, an welcher B zu 64,00 % sowie C und D zu je 18,00 % beteiligt waren. Die H-GmbH war darüber hinaus zu 100,00 % an der V-GmbH beteiligt, welche ohne Kapitalbeteiligung die Stellung als Komplementärin der Betriebs-KG ausfüllte. Die Beteiligungen an der H-GmbH wurden dem Sonderbetriebsvermögen II der Klägerin zugeordnet.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich grafisch wie folgt dar:



In den Streitjahren erzielte die Besitz-KG ausschließlich Einnahmen aus der Vermietung des Grundstücks an die Betriebs-KG. Sie machte in den Gewerbesteuererklärungen zunächst nur die einfache Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG geltend. Im Rahmen einer Außenprüfung beantragte die Klägerin, die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vorzunehmen. Der Betriebsprüfer traf hierzu keine Feststellungen, sodass die Klägerin zunächst Einspruch gegen die Gewerbesteuermessbescheide einlegte und im Anschluss an die Einspruchsentscheidung Klage vor dem Hessischen Finanzgericht (FG Hessen) erhob. Das FG Hessen folgte der Argumentation der Klägerin und verneinte das Vorliegen einer personellen Verflechtung, da die Kommanditisten der Klägerin lediglich an der H-GmbH als Kommanditistin der Betriebs-KG beteiligt wären und ein Durchgriffsverbot hinsichtlich der Stellung der V-GmbH, an welcher die H-GmbH zu 100,00 % beteiligt war, bestehe. Es könne daher kein einheitlich geschäftlicher Betätigungswillen angenommen werden.

Hiergegen legte das Finanzamt Revision beim BFH ein und trug Folgendes vor:

- Eine personelle Verflechtung liege vor, da ein einheitlicher geschäftlicher Betätigungswillen in Besitz- und Betriebsunternehmen anzunehmen sei.
- Maßgeblich sei nicht das Durchgriffsverbot, sondern, wer die Auflösung des Pachtverhältnisses bestimmen könne.
- Da den Kommanditisten der Klägerin nach § 164 HGB Mitwirkungsrechte zustünden, könnten diese zumindest hinsichtlich des Pachtverhältnisses in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen.



- Es sei mithin eine personelle Verflechtung anzunehmen und die erweiterte Kürzung zu versagen.

### Entscheidung des BFH:

Der BFH stimmte im Ergebnis der Argumentation des Finanzamtes zu und hob das Urteil des FG Hessen auf. Der BFH geht davon aus, dass in den Streitjahren eine Betriebsaufspaltung vorlag und damit eine erweiterte Grundstücks Kürzung nicht vorgenommen werden kann. Der erkennende Senat hält demnach ausdrücklich nicht mehr daran fest, dass durch eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Klägerin als Besitz-Personalgesellschaft keine personelle Verflechtung begründet werden kann. Durch die Betriebsaufspaltung sei keine ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeit mehr gegeben.

Die Personengruppe konnte auf die BV-GmbH (Komplementärin der Klägerin) sowie auf die H-GmbH (Kommanditistin der Betriebs-KG) aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen maßgeblichen Einfluss nehmen. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH konnte eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an der Besitzgesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, mangels Mitunternehmerstellung dieser Gesellschafter in der Besitzgesellschaft nicht zu einer personellen Verflechtung führen, weil der Besitzgesellschaft wegen des sogenannten Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion zugerechnet werden konnten. Dagegen gehört jedoch auch zur gefestigten Rechtsprechung, dass die Herrschaft über das Betriebsunternehmen auch mittelbar über eine Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann. Die mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft sei nach Auffassung des BFH gleich zu behandeln mit einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Betriebsgesellschaft (im Streitfall ebenfalls eine Personengesellschaft). Da die mittelbare Beteiligung an einer Besitzgesellschaft möglich ist, müsse dies demnach auch für mittelbare Beteiligungen an einer Betriebsgesellschaft gelten.

Der erkennende IV. Senat hat sowohl den III. als auch den I. Senat um Stellungnahme in diesem Zusammenhang gebeten. Während der III. Senat die Auffassung des IV. Senats teilt, wendet der I. Senat ein, dass im Falle einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung (Kapitalgesellschaften sowohl als Besitz- als auch als Betriebsunternehmen) aufgrund des Trennungsprinzips und des damit zusammenhängenden Durchgriffsverbots eine mittelbare Beteiligung am Betriebsunternehmen nicht zu einer personellen Verflechtung führen könne. Im vorliegenden Fall jedoch stimmte der I. Senat dem IV. Senat zu und bejahte die Annahme einer personellen Verflechtung bei der mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft für Zwecke der Betriebsaufspaltung.

Die begehrte erweiterte Grundstücks Kürzung war daher zu versagen.

### Einschätzung und Ausblick:

Das Urteil des BFH (IV. Senat) ist mit Vorsicht zu genießen. Auch wenn das Urteil auf den ersten Blick äußerst akademisch anmutet, hat es dennoch enorme Relevanz für die Praxis im Zusammenhang mit dem Bestehen von Betriebsaufspaltungen bei Beteiligung von Personengesellschaften. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass eine Personengesellschaft unabhängig von deren Gesellschafterstruktur ein Besitz- oder Betriebsunternehmen einer Betriebsaufspaltung sein kann, sodass im Besitzunternehmen – wie im entschiedenen Fall – keine erweiterte Grundstücks Kürzung vorgenommen werden kann. Wer die erweiterte Grundstücks Kürzung in Anspruch nehmen möchte, der muss künftig eine Vermietung des Grundbesitzes, wenn es sich nicht innerhalb der Gesellschafterstruktur vermeiden lässt, zwischen Schwesterkapitalgesellschaften implementieren, da insoweit keine Betriebsaufspaltung vorliegen kann (Einwand des I. Senats).

**Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.**



[www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere)



# Neugestaltung der Intrastat-Meldungen zum 1. Januar 2022

Seit dem 1. Januar 2022 gibt es einige Neuerungen bei den Intrastat-Meldungen, die von den Meldepflichtigen zwingend zu berücksichtigen sind.



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Dr. Kerstin Desens**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@euroeos.de

## 1. Hintergrund

Intrastat-Meldungen zielen darauf ab, den tatsächlichen innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu erfassen. Unternehmer sind dazu verpflichtet, Auskünfte über ihre Warenströme im Gemeinschaftsgebiet zu geben. Der derzeitige Schwellenwert für die Meldepflicht solcher Warenströme liegt bei EUR 500.000,00 ausgangseitig und EUR 800.000,00 eingangseitig. Meldepflichtige Unternehmen haben monatlich bis spätestens zum 10. Arbeitstag ihre Meldungen zu den jeweiligen Warenströmen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

## 2. Änderungen

Die Verordnung (EU) 2019/21521 über europäische Unternehmensstatistiken und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 sehen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 einige Neuerungen der Intrastat-Meldungen vor.

Zunächst gibt es Neuerungen bei der Art des Geschäfts (im Folgenden mit „AdG“ bezeichnet). Diese sehen vor, dass teilweise AdG aufgeteilt werden, sodass einige begriffliche Bezeichnungen geändert werden. Beispielsweise findet eine Änderung bei AdG 11 dahingehend statt, als dass für Berichtsmonate in 2021 endgültig getätigte Käufe und Verkäufe nunmehr als AdG 11 bezeichnet werden.

Ebenso wird die Bezeichnung AdG 12 eingeführt, worunter der neue innergemeinschaftliche Fernverkauf fällt. Die neue Nummer AdG 34 soll künftig alle Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung inklusive des Tauschhandels beinhalten.

## 3. Praxishinweis

Unternehmer sind ab 1. Januar 2022 dazu verpflichtet, ab dem Berichtsmontat Januar desselben Jahres das Ursprungsland auch bei

einem Intrastat-Ausgang mittels des zweistelligen ISO-Alpha Codes anzugeben. Das Ursprungsland ist dasjenige Land, in dem die Herstellung der Waren oder ihrer letzten wesentlichen Bearbeitung stattfindet.

Außerdem sind Unternehmer künftig dazu angehalten, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers bei der Warenversendung anzugeben. War diese Angabe also bisher freiwillig, ist sie nunmehr verpflichtend.

Insbesondere im Rahmen von Dreiecks- und Reihengeschäften ist besondere Vorsicht dahingehend geboten, als dass die korrekte USt-IdNr. angegeben wird. Ist der Endkunde im Bestimmungsland bei einem Dreiecksgeschäft unbekannt, so wird die USt-IdNr. aus dem zweistelligen Länderkürzel des Rechnungsempfängers und den aufgefüllten Stellen mit der Ziffer „9“ gebildet.

Für den Unternehmer beinhalten die Neuerungen der Intrastat-Meldungen zum 1. Januar 2022 einige Änderungen.

## Paukenschlag: Organkreis (Mehrwertsteuergruppe), nicht Organträger als Steuerpflichtiger? – Schlussanträge zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

*Ungeklärt ist derzeit insbesondere die Grundsatzfrage, ob das bisher vertretene deutsche Verständnis, wonach der Organträger Steuerpflichtiger und somit Steuerschuldner ist, mit dem Unionsrecht im Einklang steht. Sowohl der XI. Senat (XI R 16/18) als auch der V. Senat (V R 40/90) des BFH haben hierzu in zwei Verfahren den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen. Nach den Schlussanträgen der Generalanwältin in dem Verfahren, das der XI. Senat des BFH dem EuGH vorgelegt hat, verstößt die deutsche Regelung gegen das Unionsrecht. Demnach schuldet nicht der Organträger als Steuerpflichtiger die Umsatzsteuer, sondern der Organkreis (die Mehrwertsteuergruppe).*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Dr. Kerstin Desens**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.bohne@euroeos.de

## 1. Hintergrund

Der EuGH hat bereits (EuGH, Urteil vom 17. September 2014 – Rs. C-7/13) entschieden, dass im Fall der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft der Organkreis (die sog. Mehrwertsteuergruppe) der Steuerschuldner ist. Steuerschuldner sind danach nicht die einzelnen Mitglieder des Organkreises, sondern das zivilrechtlich nicht existente Konstrukt der „Mehrwertsteuergruppe“. Ob dies jedoch zwingend bedeutet, dass es unionswidrig ist, wenn, wie im deutschen Recht, der Organträger zum Steuerschuldner bestimmt wird, ist umstritten. Vor diesem Hintergrund haben die jüngsten Ausführungen der Generalanwältin Medina im o. g. ersten Vorlageverfahren des XI. Senats des BFH erhebliche Sprengkraft.

## 2. Ausführungen der Generalanwältin im Einzelnen

In ihren Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 (Rs. C-141/20) führt die Generalanwältin nunmehr aus, dass die Regelungen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft es zwar gestatten, „eng miteinander verbundene Personen, die einer Mehrwertsteuergruppe angehören, für die Zwecke der Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten als einen einzigen Steuerpflichtigen anzusehen.“

Diese Bestimmung sei jedoch dahin auszulegen, „dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied – das über die Mehrheit der Stimmrechte und über eine Mehrheitsbeteiligung am beherrschten Unternehmen in der Gruppe der steuerpflichtigen Personen verfügt [Organträger] – unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.“

## 3. Mögliche Folgen auf die Praxis

Folgt der EuGH den Ausführungen der Generalanwältin, wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass sich für Unternehmer Vorteile ergeben können, weil durch entsprechende Gestaltung im Ergebnis eine Besteuerung der Umsätze der Organgesellschaften unterbleiben würde. Dem deutschen Staat drohen damit erhebliche Steuerausfälle: So wird vertreten, der Organträger könne eine Besteuerung der Umsätze der Organgesellschaften vermeiden, sofern er sich insoweit unmittelbar auf das für ihn günstigere Unionsrecht berufen würde. Denn nach dem Unionsrecht wäre er nicht Steuerpflichtiger für den Organkreis. Die Organgesellschaft könnte ihrerseits demgegenüber ihre Steuerschuldnerschaft mit Verweis auf das nationale Recht ablehnen, da nach den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes der Organträger Steuerpflichtiger ist. Schließlich scheidet nach bisherigem nationalen Recht auch eine „Organkreisbesteuerung“ als Gruppe aus, da der Begriff der Mehrwertsteuergruppe bisher nicht in nationalen Regelungen verankert ist und keine Anhaltspunkte für steuerliche Rechtsfolgen bietet. Im Ergebnis würden sich Organträger und Organgesellschaften jeweils auf die für sie günstigere Rechtsgrundlage berufen. Folge: Die Umsätze der Organgesellschaften blieben unbesteuert. Dieses Gedankenspiel hat u. E. einen Haken: Nach (ebenso umstrittenen) deutschem Recht muss die Organgesellschaft organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein, d. h. der Organträger muss seinen Willen bei der Organgesellschaft durchsetzen können. Der Organträger müsste mithin für sich sagen, er

sei – nach Unionsrecht – nicht Steuerpflichtiger für die Umsätze der Organgesellschaft, während er für die Organgesellschaft die Auffassung vertreten würde, er sei – nach deutschem Recht – als Organträger Steuerpflichtiger für die Umsätze der Organgesellschaft. Diese Art der „Rosinenpickerei“ birgt u. E. den Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zum Nachteil des deutschen Staates in sich.

## 4. Praxishinweis

Ob sich der EuGH der Auffassung der Generalanwältin anschließt, bleibt abzuwarten. Ferner bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber mit der EuGH-Rechtsprechung umgeht.

Aufgrund des offenen Ergebnisses sollten zunächst entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen beim Organträger offengehalten werden (Einspruch, Vorbehalt der Nachprüfung). Zur Begründung genügt ein Verweis auf die o. g. anhängigen Verfahren beim EuGH.

## Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen um das zweite Quartal 2022

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit der Pressemitteilung vom 16. Februar 2022 die Verlängerung der Überbrückungshilfe IV, der Neustarthilfe 2022 sowie der Härtefallhilfen um die Monate April bis Juni 2022 verkündet. Die bisher geltenden Regelungen sollen beibehalten werden.*



**Christina Walter**  
Partnerin, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 1504  
c.walter@eureos.de



**Annegret Fehlich**  
Senior Associate, Steuerberaterin  
+49 (0) 351 4976 15312  
a.fehlich@eureos.de

## Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV kann derzeit für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 beantragt werden. Mit der angekündigten Verlängerung wird der Förderzeitraum um die Monate April bis Juni 2022 erweitert. Die bisher geltenden Förderbedingungen sollen aber nicht verändert werden. Demnach können Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent eine anteilige Förderung ihrer regelmäßigen Kosten, wie zum Beispiel Mieten, Zinsaufwendungen, Versicherungsbeiträge oder auch ihrer Abschreibungen erhalten. Die maximale Förderung ist dabei auf 90 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 70 Prozent begrenzt.

Gleichzeitig sollen Maßnahmen ergriffen werden, um einen kriminellen Missbrauch der Corona-Hilfen zu verhindern. Inwiefern

das umgesetzt wird und ob es zu tiefgreifenden Prüfungen oder vermehrten Rückfragen der Bewilligungsstellen und damit zu einer Verlängerung der Prüfungszeit nach Einreichung des Antrags führt, ist nach dem aktuellen Informationsstand noch nicht absehbar.

Mit der Verlängerung des Förderzeitraums wird voraussichtlich auch eine Verlängerung der Antragsfrist einhergehen. Derzeit sind die Anträge auf Überbrückungshilfe IV für den Zeitraum Januar bis März 2022 noch bis zum 30. April 2022 zu stellen.

## Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal

Wie auch die Überbrückungshilfe IV wird die Neustarthilfe um das zweite Quartal 2022 verlängert. Somit können Soloselbstständige eine Förderung von bis zu EUR 1.500,00 pro Monat und insgesamt EUR 4.500,00 für die Monate April bis Juni 2022 erhalten. Die Höhe der Förderung ist von dem jeweiligen Umsatzeinbruch abhängig. Somit soll Antragstellern, die kaum Förderung aus der Überbrückungshilfe IV erhalten würden, eine bessere Fördermöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Wie auch bei der Neustarthilfe 2022 Erstes Quartal wird die Hilfe zunächst als Vorschuss gezahlt und nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums im Rahmen einer Endabrechnung mit dem tatsächlichen Anspruch verrechnet. Seit dem 11. Februar können die Anträge auf Neustarthilfe 2022 Erstes Quartal auch über einen prüfenden Dritten, also einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Dies ist im Gegensatz zu den Überbrückungshilfen bei der Neustarthilfe für natürliche Personen jedoch nicht verpflichtend. Derzeit müssen Erstanträge bis zum 30. April eingereicht werden.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 sollen nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen zeitnah überarbeitet werden. Sobald dies erfolgt ist, sollen Anträge für den erweiterten Zeitraum über das Antragsportal gestellt werden können.



Die vollständigen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) finden Sie hier. Nach der Einarbeitung sind unter diesem Link auch die überarbeiteten FAQ zu finden.



Die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2022 finden Sie hier.

## Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 1/19 – Beschluss vom 3. November 2021 – Keine Beitragserhebung zeitlich lange nach dem Entstehen einer Vorteilslage

*Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 3. November 2021 (1 BvL 1/19) nochmals zur Frage der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit im Beitragsrecht nachjustiert – sowohl Gerichte als auch Landesgesetzgeber waren seit dem Jahr 2013 „kreativ“ im Umgang mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 2013, in der grundlegende Fragen der Rechtsstaatlichkeit der Beitragserhebung beleuchtet worden waren.*



**Stefan Fenzel**  
Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
+49 (0) 391 5628 6901  
s.fenzel@eureos.de

Gegenstand des Verfahrens des Bundesverfassungsgerichts war eine Regelung zum Kommunalabgabengesetz in Rheinland-Pfalz. Die Vorschrift ist so ausgestaltet, dass bei der Beurteilung der Vorteilslage auch rechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass tatsächlich Vorteilslage einerseits und Beitragserhebung andererseits zeitlich weit auseinanderfallen. Dem hat das

Bundesverfassungsgericht nunmehr einen Riegel vorgeschoben.

Es wurde – im Nachgang zur Entscheidung vom März 2013 – ausdrücklich klargestellt, dass die Vorteilslage aufgrund eines objektiven Empfängerhorizonts auf der Grundlage der rein tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Rechtliche Entstehungsvoraussetzungen, die für die Beitragsschuld relevant sind, spielen bei der Frage der Vorteilslage keine Rolle.

Der Landesgesetzgeber z. B. in Sachsen-Anhalt etwa hatte in § 13 b KAG LSA ebenfalls den Begriff „Eintritt der Vorteilslage“ als Anknüpfungspunkt für eine 10-jährige Festsetzungshöchstfrist ins Gesetz eingeführt. Nach der Begründung des Landesgesetzgebers in Sachsen-Anhalt ist es allerdings so – und dies ist nun durch das BVerfG als zutreffend bestätigt worden –, dass für die Vorteilslage rein tatsächliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Eine davon abweichende Rechtslage besteht etwa in Sachsen – dort hatte sich der Landesgesetzgeber (ähnlich wie in Rheinland-Pfalz) dafür entschieden, den Begriff der Vorteilslage praktisch mit dem Begriff der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gleichzusetzen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 hat maßgebliche Auswirkungen sowohl im Erschließungsbeitragsrecht als auch im Recht der leitungsgesunden öffentlichen Einrichtungen; für den Bereich des Straßenausbaus sind die Rechtsgrundlagen für die Beitragserhebung inzwischen vielfach aufgehoben worden. Es ist zu erwarten, dass einige Länder die Gesetze und in anderen Ländern die Oberverwaltungsgerichte ihre Rechtsprechung zur Beitragserhebung nun nachbessern müssen.



Internationale Wirtschaft



Tourismuseconomy



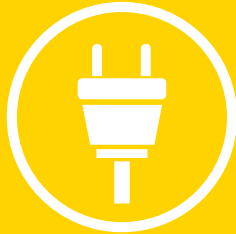
Internetwirtschaft



Kommunen und  
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und  
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,  
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



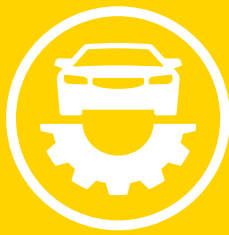
Stiftungen, Kirchen und  
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und  
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte  
und andere Heilberufe



Maschinenbau und  
Automobilindustrie



Transport und Logistik

## ***Wir beraten persönlich.***

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

[www.eureos.de/branchen](http://www.eureos.de/branchen)



# Schöne neue Welt: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Kryptowährungen

*Immer mehr Anleger investieren in die unterschiedlichsten virtuellen Währungen und hoffen auf möglichst große Wertsteigerungen. Dem Fiskus ist daher daran gelegen, an diesen teils großen Gewinnen zu partizipieren, sodass das Thema der Besteuerung entsprechender Gewinne immer weiter in den Fokus der Finanzverwaltung rückt.*



**Jana Massow**

Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
j.massow@euroeos.de



**Enrico Klar**

Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@euroeos.de

Nach überwiegender Auffassung stellen Kryptowährungen immaterielle Wirtschaftsgüter im Sinne des § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dar (so beispielsweise das FG Berlin-Brandenburg, das Finanzministerium Hamburg oder das Bundesministerium der Finanzen [BMF] laut der Entwurfsfassung zu einem BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen). Verkäufe werden daher wie private Veräußerungsgeschäfte behandelt.

Die Finanzgerichte Baden-Württemberg und Köln (FG BaWü, FG Köln) haben sich mit Urteilen vom 11. Juni 2021 (Az. 5 K 1996/19) bzw. vom 25. November 2021 (Az. 14 K 1178/20) zur steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen von Kryptowährungen geäußert. Das FG Köln bestätigte dabei im Wesentlichen die Auffassung des FG BaWü. Beide Gerichte haben die oben aufgeführte grundsätzliche Auffassung bestätigt. Damit sind Verkäufe, die außerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorgenommen werden und zu Gewinnen führen, steuerfrei.

## FG-Sachverhalte

Im Fall des FG BaWü nahm das Finanzamt aufgrund des Handels mit Kryptowährungen und daraus erzielten und in der Einkommensteuererklärung 2017 erklärten Gewinnen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften an, da der An- und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgte. Gegen die Annahme von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften legte der Kläger (erfolglos) Einspruch ein.

Im Fall des FG Köln erklärte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung 2017 Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das Finanzamt setzte diese erklärungsgemäß fest; hiergegen richtete der Kläger einen (erfolglosen) Einspruch.

## Entscheidungen der Finanzgerichte

Das FG BaWü und das FG Köln wiesen die Klagen jeweils zurück.

Darüber hinaus wies das FG BaWü auch darauf hin, dass die aktuelle Regulatorik auf neuartige Fälle im Zusammenhang mit Kryptowährungen anzuwenden sei, da dem Gesetzgeber eine sofortige Regulierung aller technischer Neuerungen nicht zumutbar sei.

## Einschätzung und Ausblick

Kryptowährungen nehmen eine immer größere Rolle bei Anlage- und Spekulationsgeschäften ein. Ihre steuerliche Behandlung muss daher, mangels gesetzlicher Regelungen, auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Regelungen vorgenommen werden. Das FG BaWü und das FG Köln bestätigten mit ihren Urteilen die aktuell herrschende Meinung im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowährungen. Es ist daher, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher unbegrenzter Wertsteigerungen, genauestens darauf zu achten, welche Art von Investition im Zusammenhang mit Kryptowährungen vorgenommen wird und wie diese nach aktuellem Recht besteuert werden. Das BMF hat bisher kein finales BMF-Schreiben zur Besteuerung von Kryptowährungen herausgegeben. Neben den teils komplizierten technischen Details erschwert dieser Umstand entsprechende Investitionsvorhaben.

Sowohl gegen das Urteil des FG BaWü (BFH-Az. IX R 27/21) als auch gegen das Urteil des FG Köln (BFH-Az. IX R 3/22) wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

## BGH: Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nach dem Willen des Gläubigerausschusses

*Der BGH hatte nunmehr Gelegenheit zur Rechtsschutzmöglichkeit des Schuldners in dem Fall Stellung zu nehmen, in dem die Eigenverwaltung durch das Gläubigerorgan „Gläubigerausschuss“ nicht mitgetragen wird (BGH, Beschluss vom 27. Januar 2022 AZ IX ZB 41/21).*



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**

Partner, Rechtsanwalt,  
Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@euroeos.de

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf den Eigenantrag der Schuldnerin, ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zu eröffnen und eine vorläufige Eigenverwaltung anzuordnen, ordnete das Gericht am 24. März 2021 die vorläufige Eigenverwaltung an und bestellte einen vorläufigen Sachwalter. Zudem setzte das Gericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss ein.

Bereits im Mai 2021 beantragte der vorläufige Gläubigerausschuss nach einem einstimmigen Beschluss die Aufhebung der vorläufigen



Eigenverwaltung. Daraufhin hob das Insolvenzgericht die vorläufige Eigenverwaltung auf und bestellte den bisherigen vorläufigen Sachwalter zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Am 1. Juli 2021 beschloss das Gericht die Insolvenzeröffnung und lehnte zugleich die beantragte Eigenverwaltung ab. Gegen diesen Beschluss erhob die Insolvenzschuldnerin die sofortige Beschwerde. Die zunächst angerufenen Gerichte lehnten diese Beschwerde als unzulässig ab. Daraufhin wurde die Sache dem BGH vorgelegt.

Auch der BGH wies die Rechtsbeschwerde als unzulässig zurück. Er verwies darauf, dass eine Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt sei oder das Beschwerdegericht sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (was aber gegenüber dem Rechtsbeschwerdegericht nicht bindend ist, sodass eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit weiterhin möglich ist). Vorliegend habe das Beschwerdegericht darauf verwiesen, dass die sofortige Beschwerde nicht zulässig sei, weil das Gesetz eine Anfechtung der Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung durch die Bestellung eines vorläufigen Verwalters auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht vorsehe.

Der BGH schloss sich dieser Entscheidung an und verweist auf § 270 e Abs. 1 Nr. 4 Fall 2 InsO, wonach die vorläufige Eigenverwaltung durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters aufgehoben werden und dies auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses erfolgen kann. Die InsO sehe für diese Entscheidung nicht die sofortige Beschwerde vor. Die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde sei auf den Fall einer Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung auf Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers oder eines Insolvenzgläubigers gemäß § 270 e Abs. 2 Satz 1 InsO begrenzt. Eine analoge Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf andere Fälle, insbesondere den, dass die vorläufige Eigenverwaltung auf Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses aufgehoben wurde, sei nicht möglich. Auch greife im vorliegenden Fall nicht die Regelung des § 21 Abs. 1 S. 2 InsO (bzw. §§ 21 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 270 Abs. 1 S. 2 InsO), da es sich im Fall des § 270 e InsO um eine Spezialregelung handele und § 270 e Abs. 2 S. 3 InsO ansonsten überflüssig werde.

Ergänzend verweist der BGH darauf, dass es Sache des Gesetzgebers sei, ob eine Rechtsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung möglich sei oder nicht. Auch habe der Schuldner kein unbedingtes, subjektives Recht auf Durchführung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung. Eigenverwaltung und vorläufige Eigenverwaltung könnten insoweit ohne weiteres aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass das Insolvenzverfahren der Gläubigerbefriedigung diene, mithin dem Interesse der Gläubigergemeinschaft verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund ist das Insolvenzgericht gemäß § 270 b Abs. 3 S. 4 InsO sogar an einen einstimmigen Beschluss des Gläubigerausschusses gebunden, wenn dieser die vorläufige Eigenverwaltung ablehnt.

Die Entscheidung zeigt sehr deutlich, dass die Eigenverwaltung zwar ein häufig geeignetes Instrument der Sanierung ist, die Beantragung der Eigenverwaltung aber auch durchaus Fallstricke enthält. An erster Stelle ist dabei zu benennen, dass ein (vorläufiges) Eigeninsolvenzverfahren sehr schnell in ein Regelinsolvenzverfahren unter Leitung eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters übergehen kann und der Schuldner damit seine maßgebliche Einflussmöglichkeit verliert. Hier wird deutlich, dass das Insolvenzverfahren immer noch in erster Linie dem Gläubigerinteresse verpflichtet ist und die Gläubigerselbstverwaltung durch Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung ein gewichtiges Wort mitzureden hat. Dies geht soweit, dass die Rechtsschutzmöglichkeit des Schuldners

sehr eng begrenzt ist. Dem Schuldner stehen insbesondere keine Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über die Eigenverwaltung zu, wenn Organe der Gläubigerselbstverwaltung gegen die Eigenverwaltung votiert haben - die Eigenverwaltung soll allein vom Gläubigerwillen abhängen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Sanierung des eigenen Unternehmens mit Hilfe der Eigenverwaltung gut bedacht und vorbereitet sein.

## Bundesfinanzministerium will Steuerzins an Basiszins der Bundesbank koppeln

*Das Bundesfinanzministerium strebt an, den Zins auf Steuernachzahlungen und -erstattungen in Zukunft an den Basiszins der Bundesbank zu koppeln. Gemäß der parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel soll der neue Zinssatz in Anlehnung an den Basiszinssatz ermittelt werden und einen Mischzinssatz zwischen Verzugs- und Guthabenzinsen abbilden. Eine verfassungskonforme Neuregelung wird bis Ende Juli 2022 erforderlich.*



**Arell Buchta**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@euros.de



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euros.de

Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase hatte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 8. Juli 2021 die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für Zeiträume ab 2014 mit einem jährlichen Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig erklärt. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Meldungen vom 9. September 2021 und 18. August 2021.

Der Basiszinssatz, an welchem sich der Steuerzinssatz orientieren soll, wird halbjährlich von der Bundesbank berechnet und liegt derzeit bei minus 0,88 %. Durch die geplante Kopplung der Zinssätze müssten Steuerzahler derzeit deutlich weniger oder gar keine Zinsen auf Nachzahlungen entrichten, wobei sie ebenfalls weniger oder keine Zinsen auf Erstattungen vom Finanzamt erhalten würden.

Reiner Holznagel, Präsident des deutschen Steuerzahlerbundes, sieht den Zinssatz zu Beginn jedes Jahres als maßgeblich. Dadurch würden aus seiner Sicht Änderungen im Verlauf eines Jahres vermieden und eine ausreichende Rechtssicherheit für die Steuerzahler gewährleistet werden. Weiterhin wird aktuell vom Steuerzahlerbund eine Deckelung auf 0 % gefordert. Die Unionsfraktion spricht sich für eine gänzliche Abschaffung des Steuerzinses aus.

## Ines Kanitz ist ständige Mitarbeiterin des Tourismusmagazins SRTour

eureos-Partnerin und Steuerberater Ines Kanitz bringt ihre langjährige Erfahrung in der Tourismusbranche nun als Mitglied des fünfköpfigen Redaktionsteams des Fachmagazins SRTour - Steuer- und RechtsBrief Touristik ein.



**Ines Kanitz**  
Partnerin, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2102  
i.kanitz@eureos.de

Im monatlich erscheinenden Informationsdienst erhalten Akteure aus der gesamten Tourismusbranche, wie z. B. Reiseveranstalter, Hotellerie, Versicherer, Berufsorganisationen u. v. a., relevante Informationen zu aktuellen steuerlichen und rechtlichen Fragen in der Touristikbranche. Im regelmäßigen Leserforum werden zudem konkrete Praxisfragen beantwortet. Zum 1. Januar 2022 wurde Ines Kanitz als ständige Mitarbeiterin in das fünfköpfige Redaktionsteam der SRTour berufen.

Ines Kanitz berät seit vielen Jahren Unternehmen im Bereich Tourismus mit ihrem steuerlichen Spezial-Know-how. Als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Steuern im Deutschen Reiseverband DRV bringt sie ihre Fachexpertise bereits seit 2017 im führenden Verband der Unternehmen der Reisebranche ein.

## Kunstaussstellung „Mind the artist“ in der eureos-Niederlassung in Erfurt eröffnet

Mit ausgewählten Werken der Künstlerin Franziska Reinbothe fand am 13. Januar 2022 ein Kunstabend in den Räumlichkeiten der neuen eureos-Niederlassung in Erfurt statt. Die Gäste erlebten einen faszinierenden Einblick in die starke und herausfordernde Kunst der Leipziger Künstlerin.



**Dr. Almuth Werner**  
Partnerin, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2120  
a.werner@eureos.de

Franziska Reinbothe, Absolventin des Meisterschülerstudiums an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig und mehrfach preisprämierte freischaffende Künstlerin, hat in den vergangenen Jahren vielfach beachtete Ausstellungen ihrer Werke in ganz Deutschland realisiert. Daher war es uns eine besondere Ehre und Freude, eine Auswahl ihrer Werke in unserer neuen Niederlassung zeigen zu dürfen.

Am 13. Januar 2022 begrüßten wir, in zeitgemäß kleiner Runde, interessierte Gäste zur Ausstellungseröffnung. Nach einer Einführung durch Rechtsanwältin Dr. Almuth Werner, Partnerin bei eureos und Leiterin der Erfurter Niederlassung, stelle Franziska Reinbothe ihren Zugang zur Kunst vor, den sie wie folgt beschreibt:

„Ich möchte dasjenige sehen, was für gewöhnlich verborgen bleibt – die Rückseite eines gemalten Bildes und seine Ränder. Um diese sichtbar zu machen, stauche ich Leinwände zusammen, lege Keilrahmen frei oder verzichte gleich ganz auf sie. Ich dehne, falte, zerbreche, durchschneide und/oder vernähe meine Bilder nach Beendigung des Malprozesses. Einige von ihnen ragen dann weit in den Raum hinein, andere haben sich bereits vollständig von der Wand gelöst.“

In intensiven Gesprächen tauschten sich die Gäste anschließend untereinander und mit der Künstlerin aus.

Die Förderung aktueller junger Kunst ist eureos seit langem ein wichtiges Anliegen. In unseren Niederlassungen in Leipzig, Dresden und Magdeburg konnten wir in den vergangenen Jahren mehrere ausdrucksstarke Ausstellungen mit Künstlerinnen und Künstlern zeigen, die bei unseren Mandanten großen Anklang fanden – auch Ausstellungen von Abschlussklassen der örtlichen Kunsthochschulen. Wir freuen uns daher besonders, unser Engagement mit dieser spannenden Ausstellung nun in unserer neuen Niederlassung in Erfurt fortzusetzen und den Kontakt zu Frau Reinbothe, die bereits 2013 in der Leipziger Niederlassung als Absolventin bei einer Gruppenausstellung vertreten war, zu halten.

## Wir eröffnen unsere Niederlassung in Erfurt.



**Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung  
und betriebswirtschaftliche Beratung aus einer Hand.**

Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an.

Werden Sie Teil unseres spezialisierten Teams an unserem **neuen Standort in Erfurt!**

**Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Rechtsanwaltsfachangestellte**  
(w/m/d)



**[www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere)**

**Wir beraten persönlich.**

**Dr. Almuth Werner**  
Rechtsanwältin, Partnerin  
Leiterin der Niederlassung Erfurt  
[www.eureos.de/dr-almuth-werner](http://www.eureos.de/dr-almuth-werner)

**Anja Richter**  
Steuerberaterin  
[www.eureos.de/anja-richter](http://www.eureos.de/anja-richter)

- eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
- eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft
- eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg  
seit Herbst 2021 neu in Erfurt

**[www.eureos.de](http://www.eureos.de)**



## Geballte eureos-Expertise für die Hochschule Magdeburg-Stendal

Als absolutes Novum werden insgesamt vier eureos-Anwälte einen Lehrauftrag als Team wahrnehmen und ihre Expertise so in geballter Form vermitteln können. Im Rahmen des Studienganges „Betriebswirtschaftslehre in der Pflege“ werden ab dem Wintersemester 2022 die eureos-Partner RAin Franziska Häcker, RA Prof. Dr. Ulf Gundlach und RA Claus Ludwig Meyer-Wyk sowie Associate RA Steffen Köppe ihr Wissen an die Studierenden weitergeben.



### Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
+49 (0) 391 5628 6917  
f.haecker@eureos.de



### Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.  
+49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@eureos.de



### Claus Ludwig Meyer-Wyk

Partner, Rechtsanwalt  
+49 (0) 351 4976 1520  
c.meyer-wyk@eureos.de



### Steffen Köppe

Senior Associate, Rechtsanwalt  
+49 (0) 391 5628 6918  
s.koepp@eureos.de

Im Rahmen des berufsbegleitenden Studiengangs zeichnet sich das eureos-Anwaltsteam für die Vermittlung der Lehrinhalte in den Bereichen Personal- und Arbeitsrecht (RAin Franziska Häcker und RA Steffen Köppe) sowie Vertrags- und Haftungsrecht (RA Prof. Dr. Ulf Gundlach und eureos-Partner RA Claus Ludwig Meyer-Wyk) verantwortlich. Der Studiengang richtet sich an Fachkräfte, die eine Führungsposition in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen anstreben. Den Studierenden werden neben der fachlich-methodischen Qualifikation für die Übernahme von Managementaufgaben auch praxisorientiertes betriebswirtschaftliches und rechtliches Grundwissen vermittelt.

eureos-Partnerin RAin Franziska Häcker ist als Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht auf die Beratung von Arbeitgebern in allen Belangen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts spezialisiert. Sie bringt außerdem jahrelange Erfahrung in der Beratung von Mandanten aus Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Sektor mit.

RA Steffen Köppe verstärkt das Arbeitsrechtsteam am eureos-Standort Magdeburg. Er verfügt über Expertise in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts und vertritt Unternehmen, öffentliche Arbeitgeber sowie Führungskräfte.

RA Prof. Dr. Ulf Gundlach, eureos-Partner Staatssekretär a. D., ist spezialisiert auf das Öffentliche Recht, insbesondere Kommunalrecht, und Insolvenzrecht. Zudem ist er Mitautor verschiedener Standardwerke im Wirtschaftsrecht bzw. Öffentlichen Recht und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Artikel und Urteilsanmerkungen.

eureos-Partner RA Claus Ludwig Meyer-Wyk ist Experte in der Beratung der Gesundheitswirtschaft und auf die Beratung von Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Pflegeeinrichtungen und niedergelassenen Ärzten sowie Kommunen, kommunaler Unternehmen, Gesellschaften und Genossenschaften spezialisiert. Er ist Fachanwalt für Medizinrecht.



Näheres zum Studiengang finden Sie hier.

## eureos corporate finance gmbh wächst weiter und baut Fachexpertise aus

Mit Melanie Friedrich unterstützt ab sofort eine erfahrene Managerin das Team in der Sanierungs- und Finanzierungsberatung. Und Senior Consultant Yekaterina Litvin schließt erfolgreich ihr Examen zur Sachverständigen für Immobilienwertermittlung (TÜV) ab. Wir gratulieren!



### Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner  
+49 (0) 351 4976 15901  
d-u.krueger@eureos.de



### Melanie Friedrich

Associate  
+49 (0) 351 4976 15917  
m.friedrich@eureos.de

Seit über fünf Jahren erweitert die eureos corporate finance gmbh das interdisziplinäre Beratungsportfolio bei eureos um die Bereiche Unternehmens- und Transaktionsberatung. Das Team um eureos-Partner und Geschäftsführer Dirk-Ulrich Krüger erhält nun erneut personelle Verstärkung.

Seit Januar 2022 unterstützt Melanie Friedrich als Managerin insbesondere den Bereich Sanierungs- und Finanzierungsberatung. Die passionierte Handballspielerin war zuvor mehrere Jahre als Prüfungsleiterin in der Wirtschaftsprüfung von Kreditinstituten

tätig. Sie ist auf Businessplan-Erstellung und -Reviews sowie Sanierungsfragen spezialisiert. Als Dozentin für Banksteuerung an der Berufsakademie Sachsen ist sie zudem Expertin für Bankrechnungslegung sowie das Prozess- und Risikomanagement im Bankwesen. Herzlich willkommen im Team!

Außerdem gratulieren wir unserer Mitarbeiterin Yekaterina Litvin zur Zertifizierung als Sachverständige für Immobilienwertermittlung (TÜV). Frau Litvin sammelte über mehrere Jahre umfassende praktische Erfahrung in der Immobilienbewertung und schloss ihr Examen nach mehreren Monaten umfangreicher theoretischer Weiterqualifikation im Januar 2022 erfolgreich ab. Zuvor bestand sie im Jahr 2020 bereits erfolgreich die Prüfung zum Certified Financial Modeler und ist damit ausgewiesene Expertin für alle Finanzplanungsfragestellungen. Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

eureos unterstützt regelmäßig die Weiterbildung seiner Mitarbeiter und baut damit die interdisziplinäre Beratung seiner Mandanten durch Steuerberater und Rechtsanwälte weiter aus.

## Steuerberaterzuwachs bei eureos

*Wir gratulieren unseren Mitarbeitern Niklas Schoch und Robert Klonner zur Bestellung als Steuerberater.*



**Niklas Schoch**

Steuerberater

+49 (0) 351 4976 1528

n.schoch@eureos.de



**Robert Klonner**

Steuerberater

+49 (0) 341 9999 21320

r.klonner@eureos.de

Die Übergabe der Urkunden zur Bestellung als Steuerberater erfolgte am 19. März 2022 im Rahmen einer feierlichen Zeremonie der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen. Die Geschäftsleitung und das gesamte Team von eureos gratulieren StB Niklas Schoch und StB Robert Klonner sehr herzlich!

Niklas Schoch nahm im Jahr 2018 seine Tätigkeit als Consultant bei eureos in Dresden auf, nachdem er zuvor während seines Studiums des Wirtschaftsrechts bereits als Werkstudent für eureos tätig war. Seine Beratungsschwerpunkte sind die steuerliche Beratung von Kapitalgesellschaften sowie nationaler und internationaler Konzernunternehmen.

Robert Klonner stieg während seines Studiums der Betriebswirtschaftslehre ebenfalls als Werkstudent bei eureos ein und war ab 2020 nach erfolgreichem Master-Abschluss als Consultant am Standort Leipzig tätig. Seine Beratungsschwerpunkte sind die steuerliche Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen sowie Privatpersonen.

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit als Associates.



## Wir trauern um Dagmar Stabernack



Unsere langjährige Leipziger Partnerin Dagmar Stabernack ist gestern im Alter von 60 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben.

„Für uns alle unfassbar, ist gestern Abend unsere Kollegin Dagmar Stabernack für immer eingeschlafen. Wir verlieren mit ihr eine geschätzte Rechtsanwältin, langjährige Kollegin und Freundin. Ein wunderbarer Mensch und eine große Persönlichkeit ist von uns gegangen. Sie wird uns unvergessen bleiben“, sagt euros-Geschäftsführer Sören Münch.

Dagmar Stabernack war seit 1999 bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Leipzig tätig und leitete dort seit 2003 den Bereich Arbeitsrecht. Im Jahr 2011 wechselte sie als Partnerin zu euros und war als Rechtsanwältin der ersten Stunde maßgeblich für den Aufbau des Ressorts Arbeitsrecht am euros-Standort in Leipzig verantwortlich. Ende 2020 zog sie sich aus der anwaltlichen Tätigkeit zurück und übergab den Staffelstab an Arbeitsrechtlerin Franziska Häcker, die im Dezember 2020 bei euros als Partnerin einstieg.

Der Tod von Dagmar Stabernack macht uns tief betroffen. Unsere Gedanken und unser Mitgefühl gelten ihrem Sohn und den Menschen, die ihr am nächsten standen.

# ***Über eureos***

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

**eureos. Wir beraten persönlich.**

---

# Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

---

## Aktuelle Veranstaltungen

[www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell](https://www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell)

---

### ***Empfang anlässlich des fünfjährigen Bestehens unserer Niederlassung in Magdeburg***

28. April 2022, Magdeburg

Wir haben unsere Büroflächen erweitert und heißen Sie auf unserer neuen Büroetage mit Dachterrasse und herrlichem Blick auf den Dom sehr herzlich willkommen. Gezeigt werden ausdrucksstarke Arbeiten junger Künstler der Klasse für Malerei/Grafik an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Freuen Sie sich mit uns auf gute Gespräche und kulinarische Genüsse bei musikalischer Untermahlung!

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/empfang-niederlassung-magdeburg-2022/>

---

### ***Eröffnung unserer Niederlassung Erfurt***

24. Mai 2022, Erfurt

Auf ein Neues! Nachdem wir unsere neue Niederlassung im Herzen von Erfurt im November 2021 zwar gegründet haben, deren Eröffnung aber coronabedingt nicht feiern konnten, freuen wir uns sehr darauf, dieses besondere Ereignis nun gemeinsam mit Ihnen am Dienstag, den 24. Mai 2022, nachzuholen. Mit dabei: Dieter Bauhaus, Präsident der Industrie- und Handelskammer Erfurt, sowie die Leipziger Künstlerin Franziska Reinbothe, die ihre Ausstellung „Mind the artist“ zeigen wird. Wir freuen uns auf Sie!

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eroeffnungsveranstaltung-niederlassung-erfurt/>

---

## **8. eureos OPEN WATER CUP 2022**

**Das etwas andere Netzwerktreffen.**

6. Juli 2022, Leipzig

großartige Neuigkeiten: Nach zweijähriger Pause werden die Boote des eureos OPEN WATER CUP am 6. Juli 2022 wieder an den Start gehen! Bei diesem Teamevent kämpfen bis zu 40 Firmenteams mit 8 Personen pro Boot auf einer Sprintstrecke von 150 Metern am Leipziger Elsterflutbett um das „Goldene Paddel“. Unterstützt werden sie dabei von Steuermännern und -frauen aus dem Profi- und Nachwuchsbereich, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer.

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/8-eureos-open-water-cup-2022/>

## Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

[www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen](http://www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen)

### ***eureos Online-Seminar: Der Betriebsrat und Datenschutz - löst der neue § 79a Betriebsverfassungsgesetz (endlich) sämtliche Probleme?***

**Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Praxis**

31. März 2022, eureos Online-Seminar

Im neuen § 79a BetrVG wurde festgelegt, dass der Arbeitgeber für die Datenverarbeitung des Betriebsrats verantwortlich ist. Gemeinsam mit den Datenschutzexperten von esb Rechtsanwälte Dresden beleuchteten wir die mit der Neuregelung einhergehenden Praxisprobleme aus arbeitsrechtlicher sowie aus datenschutzrechtlicher Sicht und zeigten Lösungsansätze auf.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-der-betriebsrat-und-datenschutz-loest-der-neue-§-79-betriebsverfassungsgesetz-endlich-saemtliche-probleme/>

### ***eureos-Seminar: Die Reform des Stiftungsrechts***

**Überblick und aktueller Handlungsbedarf**

3. März 2022, Erfurt / 10. März 2022, eureos Online-Seminar

Ende Juni haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedet. Nach sieben Jahren Diskussion steht nun fest, welche Regelungen ab dem 1. Juli 2023 für alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten. Schon jetzt sollten sich Stiftungsinitiativen bei dem Entwurf ihres Stiftungsgeschäfts und der Satzung an dieser künftigen gesetzlichen Grundlage orientieren. In unserem eureos-Seminar informierten wir Sie über alle Neuregelungen.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eureos-seminar-die-reform-der-stiftungsrechts/>

### ***eureos Online-Seminar: Aktuelles Recht und Steuerrecht bei Krankenhäusern und Wohlfahrtseinrichtungen***

**Kompakt-Update zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Entscheidungen aus Verwaltung und Rechtsprechung**

3. Februar 2022, eureos Online-Seminar

In unserem Online-Seminar gaben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuregelungen, die für Krankenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen von Bedeutung sind. Darüber hinaus stellten wir Ihnen aktuelle Verwaltungsanweisungen und die neueste Rechtsprechung der Finanzgerichte zur Besteuerung dieser Branchen vor und zeigten Ihnen etwaigen Handlungsbedarf auf.

**Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-aktuelles-recht-und-steuerrecht-bei-krankenhaeusern-und-wohlfahrtseinrichtungen/>

**Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!**



**Maria Schüppel, M.A.**  
Marketing Director  
+49 (0) 351 4976 1524  
[m.schueppel@eureos.de](mailto:m.schueppel@eureos.de)



**eureos.**  
***Wir beraten persönlich.***

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwalts-gesellschaft**  
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**  
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**  
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:  
Kramergasse 4, 01067 Dresden  
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500  
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:  
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz  
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500  
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:  
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100  
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:  
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg  
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900  
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:  
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt  
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900  
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)